

Frage Q109

PCT - Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Patentwesens

Wiedereinsetzung in die Prioritätsfrist für PCT-Anmeldungen

Jahrbuch 2005/II, Seite 373

Q109

Geschäftsführender Ausschuss von Berlin, 24. – 29. September 2005

Die AIPPI

- stellt fest, dass ein Erfinder unwiederherstellbar sein Recht durch einfaches Versehen, die Prioritätsfrist einzuhalten, verliert,
- stellt fest, dass das Versehen der Beanspruchung des Prioritätsrechts die Definition des anzuwendenden Stands der Technik beeinflusst,
- stellt fest, dass die PCT-Versammlung die PCT-Regeln ändern wird durch Einführung der Möglichkeit einer späteren Prioritätsbeanspruchung, falls die PCT-Anmeldung innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Prioritätsfrist eingereicht wird,
- stellt fest, dass die durch die PCT-Versammlung diskutierte Änderung vorsieht, dass die Wiedereinsetzung in das Prioritätsrecht von Kriterien abhängt, die im ersten Schritt von dem Anmeldeamt und bei Eintritt in die nationale Phase von den Bestimmungsämtern anzuwenden sind, nämlich den Kriterien "gebotene Sorgfalt" oder "unbeabsichtigt",
- stellt fest, dass schon in der Resolution des Geschäftsführenden Ausschusses von Kopenhagen vom Juni 1994 für die Wiederherstellung von Rechten im Falle von nach der Anmeldung erfolgten Fehlern das Kriterium "versehentlich" oder "zufällige Umstände" vorgeschlagen worden war,

beschliesst,

- dass für die Wiedereinsetzung in das Prioritätsrecht nur das Kriterium "unbeabsichtigt" verlangt werden sollte.